

bdla Wilhelmine-Gemberg-Weg 6 10179 Berlin

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
Referat IB6  
Alt Moabit 101d  
10557 Berlin

E-Mail: BUERO-IB6@bmwi.bund.de

Berlin, 24. August 2020  
Kah/Ad

## Stellungnahme zum Entwurf einer VO zur Änderung der HOAI

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 07.08.2020 eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Der bdla unterstützt die Stellungnahme von AHO, BIngK und BAK und schließt sich den entsprechenden Forderungen und Vorschlägen vollumfänglich an.

Wir erlauben uns, einige komplementäre Regelungsvorschläge und Hinweise zu übermitteln.

### A. Änderungsvorschläge, die für alle Leistungsbilder gelten

#### 1. § 2 Abs. 12 neu - Dynamisierung der statischen Honorartafeln

Während die Objektplanung unmittelbar an der Entwicklung der Baukosten und mithin auch an der allgemeinen Preisentwicklung teilnimmt, werden die Honorare der Flächenplanungen (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) einzig und alleine auf Grundlage der Flächengrößen dieser Planungen ermittelt. Diese Flächengrößen nehmen an der allgemeinen Preisentwicklung über die Jahre nicht teil, ebenso wenig die auf dieser Grundlage ermittelten Honorare. Faktisch verlieren diese Honorare also Jahr für Jahr an Wert. Dringend erforderlich ist deshalb bereits jetzt eine laufende Anpassung dieser Honorare an die allgemeine Preisentwicklung (Dynamisierung), um die wirtschaftliche Existenz der mit solchen

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6  
10179 Berlin  
Tel.: 030 27 87 15- 0  
Fax: 030 27 87 15-55  
info@bdla.de  
www.bdla.de  
Commerzbank AG  
BIC: DRES DE FF 120  
IBAN: DE23 1208 0000  
4097 1066 00

Planungen befassten Büros (Stadtplaner\*innen, Landschaftsarchitekt\*innen) zu sichern.

Flächenplanungen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Landschaftsplanung) bilden die Grundlage für die Schaffung von Baurecht durch die Kommunen. Sie folgen einem Bundesgesetz (Baugesetzbuch) und sind möglichst gerichtsfest zu erstellen. Dies erfordert ein umfassendes interdisziplinäres Wissen (Bau- und Planungsrecht, Natur-, Immissionsschutzrecht, Umwelt, Demographie, soziale und technische Infrastruktur, Verkehrswesen, etc.). Dieses Fachwissen bildet auch die Grundlage für die fortwährende Abwägung im Erarbeitungs- und Planungsprozess nach BauGB (Kommune, Öffentlichkeit, Behörden etc.). Eine angemessene Honorierung der Leistungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Schaffung des für unsere Wirtschaft dringend erforderlichen Baurechts auch weiterhin gewährleistet ist.

Wir bitten daher, nach § 2 Abs. 12 Satz 1 HOAI-E folgenden Satz 2 einzufügen, wodurch Satz 2 zu Satz 3 würde:

„Bei Honoraren, die nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten zu ermitteln sind, ist eine jährliche Beaufschlagung (oder: Anpassung) entsprechend dem veröffentlichten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu berücksichtigen.“

2. § 7 Abs. 1 ist ungenau.

Nach der Logik des Textes müsste Satz 2 nach unserer Einschätzung wie folgt lauten:

„Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung in Textform getroffen wurde, gilt das Honorar als vereinbart, das sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 und des Basis Honorarsatzes ergibt.“

Die derzeitige Formulierung suggeriert, dass nur der Honorarsatz als vereinbart gelte. Gewollt ist aber, dass sich bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung zum Honorar das gesamte Honorar aus der Regelungssystematik der HOAI und dem Mindestsatz (jetzt: Basishonorarsatz) errechnet.

3. § 8 enthält weiterhin eine unzulässige Honorarhöchstgrenze.

Wir meinen, dass mit dem jetzt vorgelegten Entwurf von § 8 HOAI unverändert eine unzulässige Preisregelung in der HOAI enthalten ist, nämlich eine Honorarhöchstgrenze. Das sollte dringend überprüft und korrigiert

werden, weil dies zu Unklarheiten bei der künftigen Rechtsanwendung, damit zu Streitfällen und im schlimmsten Fall zu einem erneuten Vertragsverletzungsverfahren führen kann.

Sowohl in Abs. 1, als auch in Abs. 2 ist unverändert geregelt, dass bei Beauftragung bestimmter Teilleistungen „nur“ ein Honorar „vereinbart werden“ darf, das einen bestimmten Wertanteil an der Gesamtleistung des jeweiligen Leistungsbildes haben soll. Damit wird weiterhin eine Begrenzung der Vertragsfreiheit und inhaltlich eine Höchstpreisgrenze eingezogen. Vereinbarungen mit einer (vermeintlich oder tatsächlich) nicht „passenden“ Honorarhöhe wären nach dieser Regelung unzulässig. Die Rechtsfolge ist aber nicht geregelt, und die derzeitige Regelung widerspricht § 7, wonach das Honorar frei vereinbart werden darf.

Die Regelung ist insbesondere dort ausgesprochen konfliktlastig, wo Teilleistungen von Leistungsphasen beauftragt werden (§ 8 Absatz 2), und dort, wo die Leistung anders beschrieben wird als exakt nach dem HOAI-Wortlaut, etwa mit funktional gehaltenen Leistungsbausteinen, für die dann das reguläre HOAI-Honorar vereinbart wird. Wenn Auftraggeber und Auftragnehmer in einer solchen Konstellation für eine Teilleistung ein Honorar von 100 vereinbaren, entsteht häufig der Einwand des Auftraggebers, der vermeintlich objektive „Wert“ dieser Teilleistung betrage nicht 100, sondern 60 oder 80. Das Thema wird ausführlich – und aus unserer Sicht sehr bestreitbar – behandelt im Aufsatz von Kniffka in BauR 2015, 883ff. Auf die einzelnen Argumentationsstränge dazu muss hier nicht eingegangen werden; schon die Existenz der Diskussion zeigt aber, dass § 8 Absatz 2 HOAI bei Vereinbarungen von Teilleistungen streitanfällig ist.

Unter der Geltung des zwingenden Preisrechts hatte der Einwand, die Honorarvereinbarung liege „zu hoch“, je nach Einzelfall noch eine Berechtigung. Wenn man aber mit der Rechtsprechung des EUGH ernst machen will, muss es in Zukunft erlaubt sein, auch für Teilleistungen Honorare frei zu vereinbaren. Die derzeitige Fassung schafft aber (und zwar allein zu Gunsten von Auftraggebern) weiterhin die Möglichkeit, Honorarvereinbarungen nachträglich nach unten zu korrigieren, mit der Begründung, die Honorarvereinbarung liege vermeintlich zu hoch.

Dies schafft ferner das Risiko eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens.

Wir regen deshalb an, § 8 HOAI wie folgt zu fassen:

(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, und treffen Auftraggeber und Auftragnehmer hierzu keine Honorarvereinbarung gemäß § 7, so dürfen nur

die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet ~~und vereinbart~~ werden. ~~Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.~~

(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, und treffen Auftraggeber und Auftragnehmer hierzu keine Honorarvereinbarung gemäß § 7, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet ~~und vereinbart~~ werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

## B. Änderungsvorschläge spezifisch zu Leistungen der Landschaftsplanung

### 1. § 22 – redaktionelle Klarstellung

Wir regen an, § 22 um einen Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„Leistungen zum Mitwirken beim Verfahren bei landschaftsplanerischen Leistungen sowie bei Leistungen nach Anlage 1.1 sind Besondere Leistungen.“

Wir halten die Klarstellung für erforderlich, weil seit der Neufassung des § 22 in der HOAI 2013 Mitwirkungsleistungen beim Verfahren nicht mehr zu den Grundleistungen der landschaftsplanerischen Leistungen nach Teil 2 Abs. 2 gehören. Eine strukturell gleiche Klarstellung enthält der Referentenentwurf in Ziffer 13 b für die Bauleitplanung. Wir regen an, zu § 22 entsprechend zu verfahren.

### 2. § 28 Abs. 6 und §§ 29 bis 32 – Honorarvereinbarungen bei Flächenänderungen

Die Regelung in § 28 Absatz 6 betrifft nachträgliche Änderungen oder Überarbeitungen von Teilflächen bei Landschaftsplänen.

Der jetzige Regelungsvorschlag suggeriert, dass bei unveränderten Flächen das Honorar nur nach den Grundsätzen des Abs. 2 vereinbart werden könne. Das ist aber nach der Logik des EuGH-Urteils gerade nicht der Fall. Ebenso ist für nachträgliche Änderungen oder Überarbeitung von Teilflächen klar, dass das Honorar ohnehin frei verhandelt werden kann. Der jetzige Regelungsvorschlag ist also unnötig und sollte gestrichen werden. Es sollte folglich bei der bisherigen Fassung des § 28 Absatz 6 HOAI bleiben.

Die jeweiligen Absätze 6 der § 29 bis 32 betreffen dasselbe Problem. Hinzu kommt, dass in den bisherigen Absätzen 6 dieser Vorschriften geregelt ist, wie sich das Honorar für die künftigen (noch nicht erbrachten) Leistungsphasen berechnet. Bei Änderungen von Plänen dieser Art ist aber aus fachlichen Gründen in aller Regel auch eine Überarbeitung der bereits erbrachten Leistungsphasen erforderlich. Da Honorarvereinbarungen künftig vollständig frei möglich sind, regen wir an, dies auch so zu regeln.

Rechtstechnisch kann das in der Weise erreicht werden, dass der bisherige § 28 Abs. 6 unverändert bleibt (s. oben) und in die jeweiligen Absätze 6 der § 29 bis 31 jeweils aufgenommen:

„§ 28 Abs. 6 gilt entsprechend.“

3. Umweltverträglichkeitsstudie, Anlage 1, Ziffer 1.1.2, Abs. 7

Hier gelten die Überlegungen zu obigen Nummer 3 in gleicherweise. Deshalb regen wir an, Abs. 7 auch hier wie folgt zu fassen:

„§ 28 Abs. 6 gilt entsprechend“

4. § 29 – redaktionelle Klarstellung

Mit der HOAI 2013 wurde in § 24 das Leistungsbild „landschaftsplanerische Fachbeiträge“ aufgenommen. Allerdings wurde die Vergütungsregelung in § 29 hierzu nicht angepasst. Die jetzige Regelung in § 29 Abs. 1 ist also ungenau. Wir regen zur Klarstellung an, § 29 Abs. 1 wie folgt zu regeln:

„Für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten.“

5. § 31 – Honorartafel Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei der in 2013 erfolgten Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Fläche sind, abweichend vom vorbereitenden Gutachtervorschlag, die Honorare ohne Abstimmung mit den betroffenen Verbänden und Berufsgruppen um bis zu 75% reduziert worden. Die Tabelle ist in vielen Fällen für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht anwendbar. Die generelle Zielsetzung des Verordnungsgebers, mit den Honorartafeln den Vertragsparteien eine Honorarorientierung zu geben, wird für § 31 nicht erreicht. Eine Inwertsetzung entsprechend den Vorschlägen des Gutachters zur HOAI-

Novelle 2013 ist dringend geboten, um diese Leistungen angemessen zu honorieren.

In diesen Gutachten wurde berücksichtigt, dass die Erarbeitung einer qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplanung im Rahmen von ständig komplexer werdenden Genehmigungsverfahren für die rechtssichere Realisierung der gesellschaftlich besonders dringlichen Infrastrukturplanungen (Energienetze, Autobahnen, Erneuerbare Energien, Bundesfernstraßen, Bahnausbau) von entscheidender Bedeutung ist. Für das Bundeswirtschaftsministerium liegt hier im eigenen Wirkkreis ein bedeutender Hebel, die Genehmigungspraxis und Verfahrenssicherheit – in diesem Zusammenhang auch im Sinne der Planungsbeschleunigung, bspw. im Rahmen der Energiewende – entscheidend zu optimieren.

Da diese Honorartabelle bereits durch die Gutachten zur HOAI-Novelle 2013 vorgeschlagen und abgestimmt wurde, sind erneute Gutachten nicht erforderlich. Eine unaufwändige redaktionelle Korrektur des vorliegenden HOAI-Entwurfs ist möglich.

Für Rückfragen und einem Austausch zur Stellungnahme stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Mario Kahl". The signature is written in a cursive, flowing style.

Mario Kahl  
Bundesgeschäftsführer